



Stadtschützen Wil

Statuten

Version 2010

Inhalt:

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
- IV. Finanzen / Haftung
- V. Allgemeine Bestimmungen
- VI. Übergangsbestimmungen

In den folgenden Texten wird für Bezeichnungen und Funktionen nach Möglichkeit die sachliche Form verwendet. Wo der guten Lesbarkeit halber die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese immer auch für das andere Geschlecht.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

Die „Stadtschützen Wil“, nachfolgend Verein genannt, urkundlich erstmals im Jahre 1420 erwähnt, ist ein Verein im Sinne von Zivilgesetzbuch ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Wil SG. Er gliedert sich in gleichgestellte Sektionen.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, im Interesse des sportlichen Schiessens, den Schiesssport zu fördern und zu pflegen. Er ermöglicht seinen Mitgliedern und Dritten, die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen gemäss den Vorschriften des VBS zu absolvieren. Besonderes Gewicht legt der Verein auf die Ausbildung und die Unterstützung junger Schützen.

Der Verein kann Liegenschaften erwerben und verwalten. Die Veräusserung von Grundeigentum darf grundsätzlich nur gegen wertmässigen Realersatz erfolgen. Das Grundeigentum kann überbaut oder Dritten im Baurecht überlassen werden.

Es wird ein kameradschaftlicher Umgang und Geselligkeit gepflegt. Zu diesem Zweck finden verschiedene gesellschaftliche und traditionelle Anlässe statt. Namentlich die Schützengemeinde, das Steckliträge, die Schützenjahreszeit und der Familienausflug.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Regionalschützenverband Fürstenland, dem St. Gallischen Kantonalen Schützenverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist Mitglied der USS-Versicherungen (Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwirbt, wer sich zum Eintritt schriftlich anmeldet. Mit der Anmeldung werden Statuten und Reglemente anerkannt.

Ausländische Staatsangehörige können nach Massgabe der Ausführungsbestimmungen des SSV als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der jeweilige Sektionsvorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung neuer Mitglieder. Über die Aufnahme nichtschiessender Mitglieder entscheidet der Schützenrat. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen.

Mitglieder haben die Vereinszwecke zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft im Verein umfasst: Aktivmitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder und nichtschiessende Mitglieder.

Art. 5 Aktivmitglieder

Diese schiessen das Jahresprogramm der jeweiligen Sektion oder einzelne Übungen. Veteranen sind Aktivmitglieder, die den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes entsprechen.

Art. 6 Jugendmitglieder

Jugendliche, die im laufenden Jahr das 8. Altersjahr erreichen, sind bis zum 20. Altersjahr Jugendmitglieder. Sie absolvieren Kurse, Übungen und Wettkämpfe.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder den Schiesssport besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Schützenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sektionen reichen den Antrag an den Schützenrat zuhanden der Generalversammlung ein.

Art. 8 Nichtschiessende Mitglieder

Ehemalige Aktivmitglieder können dem Verein als Nichtschiessende Mitglieder angehören. Besondere Funktionsträger können durch den Schützenrat ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet werden.

Art. 9 Gönner

Einzelpersonen oder juristische Personen, welche den Verein unterstützen, sind Gönner. Sie sind nicht Mitglied des Vereins und nicht stimm- oder wahlberechtigt. Sie können zu Anlässen und Versammlungen eingeladen werden.

Art. 10 Teilnehmer an obligatorischen Schiessübungen

Schiesspflichtige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen (inkl. Feldschiessen) absolvieren, sind ohne

persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Für die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländer an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesens ausser Dienst).

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt hat schriftlich an die Sektion oder an den Schützenrat zu erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vorgängig zu erfüllen.

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen oder wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sie ihre Schiessfertigkeit für die Begehung strafbarer Handlungen einsetzen wollen, können durch den Schützenrat von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Gründe sind nicht abschliessend.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.

Art. 12 Finanzieller Anspruch ausscheidender Mitglieder

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf Rückerstattungen und Vergütungen sowie auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt in Vereinsangelegenheiten sind Aktivmitglieder, Jugendmitglieder ab erfülltem 16. Altersjahr, Ehrenmitglieder und nicht-schiessende Mitglieder. Alle anderen Kategorien von Mitgliedern sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Schützenrat
- c. Geschäftsprüfungskommission
- d. Sektionsversammlungen
- e. Sektionsvorstände

a) Generalversammlung

Art. 15 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte abgehalten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch persönliche Anschrift, spätestens 15 Tage vor der Versammlung.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Schützenrates, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Geschäftsprüfungskommission durch schriftliche und begründete Eingabe eine solche verlangen. Diesem Ersuchen ist innert Monatsfrist zu entsprechen.

Art. 17 Traktanden der Generalversammlung

Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Präsenz, Mutationen und Mitgliederbestand
3. Abnahme des Protokolls
4. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Sektionen
5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission
6. Beschlussfassung zu Budget und Jahresbeitrag
7. Festlegung der Ausgabenlimite des Schützenrates für notwendige, aber nicht budgetierte Ausgaben
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Kenntnisnahme des gesellschaftlichen Jahresprogrammes
11. Anträge soweit diese mit der Einladung angekündigt wurden
12. Mitteilungen und Umfrage

Art. 18 Ausserordentliche Traktanden der Generalversammlung

Ausserordentliche Traktanden, welche separat behandelt werden, sind:

- a. Beschlussfassung und Revision der Statuten
- b. Erlass der Reglemente für Organisation des Schützenrates und der Sektionen
- c. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften
- d. Zustimmung zu Verträgen, welche die Besitzesverhältnisse im Grundeigentum verändern, insbesondere der Kauf oder Verkauf von Anteilen
- e. Genehmigung von Bauvorhaben, welche die Kreditkompetenz des Schützenrates übersteigen
- f. Beschlussfassung über die Durchführung grösserer Anlässe und die Bewerbung um Durchführung eines Kantonal- oder Verbandsfestes
- g. Bildung / Aufnahme von neuen Sektionen
- h. Entscheid über Auflösung von Sektionen
- i. Behandlung von Rekursen

Art. 19 Mitgliederanträge

Anträge von Mitgliedern, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, sind dem Schützenrat spätestens schriftlich 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Anträge, die an der Generalversammlung ge-

stellt werden, sind vom Schützenrat zur Prüfung entgegenzunehmen und unter Berücksichtigung der Zuständigkeit auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und beschliesst, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Art. 21 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

b) Schützenrat**Art. 23 Zusammensetzung des Schützenrates**

Der Schützenrat umfasst mindestens 7 Mitglieder und besteht aus:

1. Schützenratspräsident
2. Vizepräsident
3. Finanzchef
4. Aktuar
5. den Sektionspräsidenten
6. Chef Nachwuchs

Art. 24 Amtsdauer

Schützenratspräsident, Finanzchef, Aktuar und Chef Nachwuchs werden auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Schützenrat selbst.

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Der Schützenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem offenem Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 26 Vertretung und Unterschrift

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Schützenratspräsident zu zweien mit dem Finanzchef oder dem Aktuar. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident. Für den ordentlichen Zahlungsverkehr kann das Organisationsreglement des Schützenrates für den Finanzchef Einzelunterschrift vorsehen.

Art. 27 Aufgaben des Schützenrates

Dem Schützenrat obliegen sämtliche Aufgaben, welche nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Folgende Obliegenheiten werden im Organisationsreglement des Schützenrates festgelegt, welches der Zustimmung der Generalversammlung bedarf:

Der Schützenrat

- a. führt das Mitgliederregister
- b. bereitet die Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse
- c. vertritt den Verein nach aussen
- d. unterbreitet der Generalversammlung das Organisationsreglement für den Schützenrat und die Sektionsreglemente
- e. verwaltet das Vereinsvermögen
- f. kann die Liegenschaftsverwaltung im entgeltlichen Auftragsverhältnis übertragen
- g. fasst Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben im Rahmen der ihm von der Generalversammlung übertragenen Kompetenz
- h. koordiniert die Aktivitäten der Sektionen
- i. beschliesst und organisiert die gesellschaftlichen Anlässe
- j. setzt sich eigene Ziele und genehmigt die Ziele der Sektionen
- k. plant und initiiert die Ausbildung
- l. plant und koordiniert die Nachwuchsförderung
- m. führt eine Personalplanung
- n. kann Arbeitsgruppen einberufen und/oder Fachpersonen, die in bestimmten Fragen abklärend oder vorberatend tätig sind oder ihn beraten
- o. erlässt weitere Reglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

Art. 28 Entschädigungen

Das Amt des Schützenrates ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Schützenrat kann Vereinsfunktionen angemessen entschädigen.

c) Geschäftsprüfungskommission

Art. 29 Anzahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Es ist auf fachliche Eignung und nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung aus den Sektionen zu achten.

Art. 30 Aufgabe

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jedes Jahr die gesamte Geschäftsführung des Schützenrates im Allgemeinen, die Jahresrechnung (Bilanz/Vermögensrechnung, Vereinsrechnung, Liegenschaftsrechnung und Anhang) nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie erstattet schriftlich Bericht, stellt Antrag und ist an der Generalversammlung zur Erteilung von ergänzenden Auskünften anwesend.

Anstelle einer Geschäftsprüfungskommission kann die Generalversammlung eine zugelassene Revisionsstelle mit dem Auftrag, eine eingeschränkte Revision durchzuführen, wählen.

Eine zugelassene Revisionsstelle ist jährlich durch die Generalversammlung zu bestimmen.

d) Sektionen - Sektionsversammlungen

Art. 31 Aufgabe und Organisation

Die Mitglieder des Vereins bilden Sektionen entsprechend der Schiessart, die sie ausüben. Mindestens jährlich einmal findet eine Sektionsversammlung statt. Für die Organisation gelten spezielle Sektionsreglemente, die der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen. Diese müssen den Statuten des Vereins und folgenden Formvorschriften entsprechen:

- a. Name entsprechend der schiesssportlichen Tätigkeit und die Bezeichnung "Stadtschützen Wil" enthaltend
- b. Zweck der Sektion
- c. Organisation
- d. Mitgliedschaften sofern Abweichungen zu den Vereinsstatuten vorliegen
- e. Mittelbeschaffung und deren Verwendung, Haftung

Art. 32 Mittel

Die Sektionsvorstände stellen jährlich an der Sektionsversammlung ihr Budget zur Diskussion. Es beinhaltet auch den jährlichen Sektionsbeitrag zur teilweisen Finanzierung des Schiessbetriebes. Das Budget wird an der Generalversammlung des Vereins genehmigt.

Für die Führung der Buchhaltung und den Zahlungsverkehr erlässt der Schützenrat ein Reglement.

e) Sektionsvorstände

Art. 33 Aufgabe

Jede Sektion wird durch einen Sektionsvorstand geführt. Organisation, Funktionen und Aufgaben werden im Sektionsreglement festgelegt.

Sie entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern.

IV. Finanzen / Haftung

Art. 34 Mittelbeschaffung

Die zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Verkauf von Munition und Artikeln des Schiesssportes, Liegenschaftserträge, Erträge aus Dienstleistungen und weiteren Vereinsaktivitäten beschafft.

Art. 35 Rechnungsführung

Die Rechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Diese gliedert sich in eine ordentliche Vereinsrechnung sowie in eine Liegenschaftsrechnung.

Ein allfälliger Überschuss der Jahresrechnung wird wie folgt verwendet:

- a. Tilgung von Vereinsschulden
- b. Bildung von Rückstellungen und Reserven

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 36 Jahresbeitrag

Die Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Schützenrates, der Geschäftsprüfungskommission sowie die Mitglieder der Sektionsvorstände sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit. Vorbehalten bleiben Sektionsbeiträge zur Finanzierung des Schiessbetriebes der jeweiligen Schiesssportart.

Art. 37 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied des Schützenrates, der Sektionsvorstände, der Kommissionen und alle weiteren Funktionsträger sind dem Verein gegenüber für ihre Amtsführung sowie für ihnen anvertrautes Gut persönlich verantwortlich und haftbar.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 38 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann auf Antrag des Schützenrates, einer Sektion oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vorgenommen werden. Die Behandlung erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Jede Statutenänderung kann mit Zustimmung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Die Anträge müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Generalversammlung angekündigt werden.

Art. 39 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins "Stadtschützen Wil" kann nur mit Zustimmung von mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 40 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung ist das gesamte Vereinsvermögen in eine neu zu gründende Stiftung im Sinne von ZGB Art. 80 ff. mit dem Zweck der nachhaltigen Förderung des Schiesssports zu überführen.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 41 Bisherige Ehrenpreisträger und Freimitglieder

Bisherige Ehrenpreisträger und Freimitglieder behalten ihren Status. Es werden jedoch keine neuen Mitglieder in diese Kategorien ernannt.

Art. 42 Inkrafttreten

Die Statuten vom 23. April 2010 sowie die beiden geänderten Artikel (11 und 30bis) vom 21. April 2017 treten nach Genehmigung des St.Gallischen Kantonschützenverbandes und nach Kenntnisnahme durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen in Kraft.

9500 Wil, 21. April 2017

Stadtschützen Wil

Der Präsident des Schützenrates

Der Aktuar

Robert Signer

Martin Reut

Genehmigt am

Kantonalschützenverband St. Gallen

Der Präsident

AL Rechtsberatung

Jakob Büchler

Werner Ritter

Statuten geprüft und in Ordnung befunden am

Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen

Jörg Köhler, lic. rer. publ. HSG, Amtsleiter